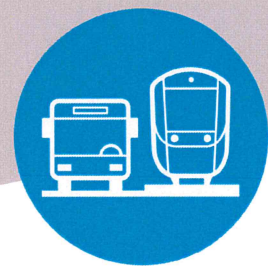


Corporate-Governance-Bericht

der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH)

zum CGK-SH gemäß GesV § 21 Absatz 1

Geschäftsjahr 2024



Schleswig-Holstein. Der echte Norden.



NAH.SH

Der Nahverkehr

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	3
2. Entsprechenserklärung 2024 zum CGK-SH gemäß GesV § 21 (1)	3
2.1 Allgemeines	3
2.2 CGK-SH 3. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan	4
2.3. CGK-SH 4.5 Nachhaltige Unternehmensführung	4
2.4. CGK-SH 6. Transparenz	5
2.5. CGK-SH 7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung	5
3. Hinweisgeberschutzgesetz	6
4. Mitarbeiter-Schulungen	7

1. Vorbemerkung¹

Die NAH.SH GmbH mit Sitz in Kiel ist die besondere Einrichtung im Sinne des ÖPNVG § 2 Abs. 5, die für die Koordination und die nachhaltige Weiterentwicklung der öffentlichen Mobilität für Schleswig-Holstein sowie die Planung, die Organisation und die Abwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs in Schleswig-Holstein zuständig ist (GesV § 3). Sie agiert u.a. als Servicestelle für ihren Gesellschafter, das Land Schleswig-Holstein, das Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ist, indem sie diesen organisiert und mit dem Busverkehr verknüpft. Im Rahmen des Verkehrsverbundes arbeiten Kreise, kreisfreie Städte und das Land gemeinsam daran, einen zeitgemäßen und wirtschaftlichen Nahverkehr auf Schiene und Straße zu gestalten. Die Bahn- und Busunternehmen sind integraler Bestandteil dieses Verbundes.

Der Corporate Governance Kodex – Schleswig-Holstein (CGK-SH) legt die grundlegenden Bestimmungen zur Leitung, Überwachung und Prüfung von Unternehmen, an denen das Land Schleswig-Holstein beteiligt ist, fest. Zudem werden Standards für das Zusammenwirken von Gesellschaftern, Überwachungsorgan (Aufsichtsrat) und Geschäftsführung festgelegt.

Im Einklang mit dem CGK-SH in der Fassung vom 13. Dezember 2021 verpflichtet sich die NAH.SH GmbH zur Erfüllung der Compliance-Aspekte wie Nachhaltigkeit, Gleichberechtigung und Gesetzeskonformität. Die Implementierung und Überwachung dieser Aspekte werden als kontinuierlicher Prozess zur Verbesserung der Unternehmensführung und -überwachung betrachtet.

Seit dem Geschäftsjahr 2022 legt die NAH.SH GmbH jährlich einen Corporate Governance-Bericht vor, einschließlich einer Entsprechenserklärung gemäß § 21 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages. Die Umsetzung des CGK-SH wird innerhalb der NAH.SH GmbH regelmäßig überprüft und an neue Entwicklungen angepasst. Gemäß § 21 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages geben die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat jährlich eine Erklärung ab, ob den Empfehlungen des CGK-SH entsprochen wurde, welche Empfehlungen nicht angewendet wurden und warum nicht. Diese Erklärung ist dauerhaft öffentlich auf der Unternehmenswebsite zugänglich und ein integraler Bestandteil des Corporate Governance-Berichts.

2. Entsprechenserklärung 2024 zum CGK-SH gemäß GesV § 21 (1)

2.1 Allgemeines

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 haben der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der NAH.SH GmbH sämtliche Vorgaben des Corporate Governance Kodex – Schleswig-Holstein (CGK-SH) befolgt, mit Ausnahme der folgenden Sachverhalte:

Das Überwachungsorgan der NAH.SH GmbH ist der Aufsichtsrat. Die in CGK-SH 5.4.6 niedergelegte Vorgabe, nach der jedes Mitglied des Überwachungsorgans nicht mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen ausüben soll, wird im Aufsichtsrat der NAH.SH GmbH in zwei Fällen nicht eingehalten.

Herr Dr. Kämpfer und Herr Demmin sind in jeweils mehr als fünf Aufsichtsräten tätig. Allerdings beansprucht ihre Tätigkeit in den jeweiligen Überwachungsorganen nach eigener Aussage sie zeitlich nicht in einem Maße, dass dadurch die Integrität der Überwachungsfunktion im Aufsichtsrat der NAH.SH GmbH beeinträchtigt wird.

Ferner hat Herr Demmin i. S. d. Vorgabe nach 5.4.6 CGK-SH an weniger als der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen in 2024 teilgenommen. Dabei hat er die Funktion als stimmberechtigtes Mitglied

¹ Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeden Geschlechts.

im Aufsichtsrat der NAH.SH GmbH mit der zweiten Aufsichtsratssitzung im Jahr 2024 übernommen, sodass er die Termine der Aufsichtsratssitzungen nicht rechtzeitig berücksichtigen konnte.

2.2 CGK-SH 3. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (Aufsichtsrat)

Gemäß den Grundsätzen des CGK-SH legt die NAH.SH GmbH besonderen Wert auf eine enge Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens.

Erreicht wird dies durch eine offene Diskussionskultur und das gegenseitige Vertrauen, welches durch die umfassende Einhaltung der im CGK-SH festgelegten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten gewährleistet wird. Die Regularien der NAH.SH GmbH sehen einen Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Aufsichtsrats für Geschäfte von grundlegender Bedeutung vor, § 5 Abs. 1 Nr. 1 GA GO. Hierzu zählen Entscheidungen, die erhebliche Veränderungen in der Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens zur Folge haben können. Der Aufsichtsrat behält sich außerdem das Recht vor, zusätzliche Zustimmungsvorbehalte festzulegen. Letztere betreffen insbesondere den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen von besonderer Bedeutung, sofern diese nicht bereits im vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan vorgesehen sind. Ein Vertrag hat eine besondere Bedeutung, wenn die Verpflichtung der Gesellschaft, die durch den Neuabschluss eines Vertrages entsteht, oder die zusätzliche Verpflichtung der Gesellschaft durch Änderungen an bestehenden Verträgen den Betrag von 100.000 Euro übersteigt. Die Geschäftsleitung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikomanagement, Nachhaltigkeitsstrategie und Compliance sowie sonstige relevante Themen, unter anderem im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen.

Die Geschäftsleitung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats vor, nimmt regelmäßig teil und steht für eine effektive Zusammenarbeit zur Verfügung.

Die Frist zur Vorlage der Sitzungsunterlagen ist in § 9 Abs. 2 bzw. § 16 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag geregelt. Demnach sind die Unterlagen im Regelfall mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zu übersenden. Im Jahr 2024 wurden die Sitzungsunterlagen stets fristgerecht vorgelegt.

Die Frist zur Vorlage der Niederschrift der Sitzungen ist in § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt. Demnach ist die Niederschrift binnen vier Wochen nach der Sitzung der vertretungsberechtigten Person zur Unterschrift vorzulegen. Im Jahr 2024 wurde die Niederschrift in zwei Fällen verspätet zur Unterschrift vorgelegt.

2.3 CGK-SH 4.5 Nachhaltige Unternehmensführung

Zur Planung und Umsetzung der nachhaltigen Unternehmensführung gemäß CGK-SH hat die NAH.SH GmbH ein Arbeitspapier erstellt. Die Checkliste zum Thema nachhaltige Unternehmensführung orientiert sich an den Vorgaben von 4.5.1 bis 4.5.4 des CGK-SH.

Die NAH.SH GmbH ermittelt anhand ihrer Checkliste, welche die Kriterien des Abschnitts 4.5 des CGK-SH enthält, den aktuellen Status der NAH.SH GmbH in Bezug auf eine nachhaltige Unternehmensführung und dokumentiert und überwacht diesen im Rahmen des genannten Dokuments.

In der Checkliste werden Prüfungsreiter für die jeweiligen Anforderungen aufgeführt. Anhand von Anmerkungen und Maßnahmen wird erläutert, welche Handlungen im Zusammenhang mit jedem Prozess durchgeführt werden. Dabei wird auf die Art und Weise der Umsetzung sowie geplante Fristen hingewiesen.

Die Geschäftsführung legt besonderen Wert darauf, eine nachhaltige Unternehmensführung im Einklang mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und den Sustainable Development Goals (SDGs) sicherzustellen (vgl. 4.5.1 des CGK-SH).

Dies beinhaltet gegebenenfalls die Durchführung von Analysen, um die für das Unternehmen prioritären Themen festzulegen, sowie die Entwicklung und Umsetzung einer Nachhaltigkeitsstrategie bzw. von Nachhaltigkeitsaspekten.

Des Weiteren verpflichtet sich die Geschäftsführung gemäß 4.5.2 und 4.5.3 des CGK-SH zu einer gleichstellungsfördernden, toleranten und diskriminierungsfreien Unternehmenskultur. Gleiche Entwicklungschancen ohne Rücksicht auf ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Identität sollen, wie es im Unternehmensleitbild dargestellt wird, gewährleistet werden.

Um die Vereinbarkeit von sozialen Verpflichtungen und Beruf zu fördern, sollen verlässliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dies beinhaltet unter anderem Aspekte wie mobiles Arbeiten und Flexibilität hinsichtlich Arbeitszeitgestaltung. Die NAH.SH GmbH ist seit 2023 durch das Audit berufundfamilie zertifiziert. berufundfamilie steht unter der Schirmherrschaft der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

2.4 CGK-SH 6.1 Transparenz

Im Sinne der Transparenz gemäß CGK-SH 6.1 wird im Folgenden der Anteil von Frauen in Überwachungsorganen und Führungspositionen der NAH.SH GmbH dargestellt:

- Überwachungsorgan (Aufsichtsrat): 1 von 4
- Führungspositionen (Bereichsleitungen): 1 von 4

Anteil der Frauen in anderen Bereichen:

- Teamleitungen: 6 von 12
- Verhältnis von Frauen zu Männern 2024:

Verhältnis von Frauen zu Männern 2024 - Durchschnitt ²		
	Absolut	%
Gesamtzahl	95,5	100
davon		
Frauen	48,0	50,26
Männer	47,5	49,74

Die NAH.SH GmbH stellt sicher, dass sämtliche Informationen über das Unternehmen gemäß CGK-SH 6.3 über die Unternehmenswebsite zugänglich sind, einschließlich des Jahresabschlusses, des Bestätigungsvermerkes, des Lageberichts und der Entsprechenserklärung zum CGK-SH sowie des Corporate Governance Berichts.

2.5 CGK-SH 7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss der NAH.SH GmbH wird vom Aufsichtsrat der NAH.SH GmbH mittels eines nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) bestellten Abschlussprüfers geprüft.

Im Rahmen der Rechnungslegung und Abschlussprüfung gemäß Punkt 7 des Corporate Governance Kodexes Schleswig-Holstein verpflichtet sich die NAH.SH GmbH, Gesellschafter und Dritte umfassend durch Jahresabschluss sowie Lagebericht zu informieren.

² Die angegebenen Zahlenwerte beziehen sich auf Vollzeitäquivalente.

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte werden gemäß den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften erstellt und geprüft mit Ausnahme der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Hierbei richtet sich der Nachhaltigkeitsbericht von kleinen und mittelgroßen Unternehmen allein nach dem GesV. Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss auf, der von dem Abschlussprüfer geprüft und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorgelegt wird. Die NAH.SH GmbH hat in Zusammenarbeit mit der zentralen Beteiligungsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein für die Vorlage von Jahresabschlüssen und Quartalsberichten Prozesse und Fristen festgelegt.

Weiterhin veröffentlicht die NAH.SH GmbH eine Liste seiner bedeutenden Beteiligungen im Anhang des Jahresabschlusses (wenn vorhanden). Ferner werden Beziehungen zu nahestehenden Personen im Anhang des Jahresabschlusses erläutert, sofern vorhanden.

In Bezug auf die Abschlussprüfung holt der Aufsichtsrat vor dem Wahlvorschlag eine Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüfer ein, um deren Unabhängigkeit zu gewährleisten. Der Abschlussprüfer wechselt spätestens nach fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen, um Unabhängigkeit zu gewährleisten. Das Überwachungsorgan sichert die Berichterstattung über wesentliche Feststellungen der Abschlussprüfung zu und gewährleistet die Information über mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe. Der Abschlussprüfer nimmt an der Aufsichtsratssitzung und der Gesellschafterversammlung als Gast teil, bei dem der Jahresabschluss und die wesentlichen Prüfungsergebnisse Teil der Tagesordnung sind.

In ihrer Sitzung vom 14.06.2024 hat die Gesellschafterversammlung die Forvis Mazars Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer für das Jahr 2024 bestellt. Die Auswahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war im Jahr 2020 im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 9 UVgO erfolgt.

3. Hinweisgeberschutzgesetz

Im Rahmen der Compliance-Kommunikation gemäß des IDW PS 980 hat die NAH.SH GmbH die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Implementierung des Themas Whistleblowing erkannt. Gemäß den Zielsetzungen des Hinweisgeberschutzgesetzes wurden Maßnahmen ergriffen, um die Aufdeckung von Verstößen gegen die im Hinweisgeberschutzgesetz genannten Vorschriften zu ermöglichen, weitere Verstöße zu unterbinden, die Rechtsdurchsetzung zu verbessern und Hinweisgeber vor Repressalien zu schützen.

Der externe Dienstleister compolicy übernimmt bei der NAH.SH GmbH die Funktion der internen Meldestelle. Im Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 hat er nach sorgfältiger Durchführung einer Vorprüfung festgestellt, dass keine relevanten Meldungen eingegangen sind, die die Einleitung von Folgemaßnahmen erforderlich gemacht hätten. In zwei Fällen konnten Meldungen, die nicht unter den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen, durch kurze telefonische Auskünfte an den externen Dienstleister geklärt werden.

Die NAH.SH GmbH priorisiert eine verantwortungsbewusste Unternehmensführung, die auf offener Kommunikation, Ethik und einem starken Hinweisgeberschutz basiert. Die NAH.SH GmbH setzt sich daher ferner weiterhin aktiv für die Einhaltung von Compliance-Richtlinien ein und wird auch zukünftig die o.g. Maßnahmen ergreifen. Die interne Meldestelle wird als essenzieller Bestandteil des Governance-Frameworks verstanden, um die Integrität der Organisation zu wahren.

4. Mitarbeiter-Schulungen bzw. Sensibilisierung der Mitarbeiter

Gemäß des IDW PS 980 (IDW Prüfungsstandard Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management) ist es essenziell, dass Unternehmen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter durch gezielte Schulungen über die relevanten Compliance-Vorschriften informiert werden, sich dieser fortlaufend bewusst sind und hierdurch in der gesetzeskonformen Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt werden.

Die Sensibilisierung der Mitarbeiter für Compliance-Themen ist auch wichtig, um ein Umfeld zu schaffen, in dem sie ermutigt werden, potenzielle Verstöße im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes zu melden und wissen, wie sie dies tun können. Dies trägt nicht nur zur Früherkennung von Problemen bei, sondern ermöglicht es dem Unternehmen auch, schnell und angemessen darauf zu reagieren.

Die NAH.SH GmbH legt großen Wert auf regelmäßige Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für ihre Mitarbeiter, um sicherzustellen, dass Compliance-Konformität fest in der Unternehmenskultur verankert ist.

Maßnahmen i. d. S. sind insbesondere Pflichtschulungen für neue Mitarbeiter und Auffrischungsschulungen zu relevanten Themen.

Dies sind u. a.:

- Vergabeschulungen für neue Mitarbeiter
- IT-Security-Schulungen
- Schulungen zum Thema Sicherheitsunterweisungen
- Schulungen zum Thema Korruptionsprävention

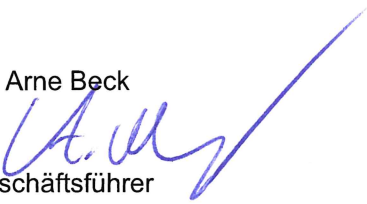
Darüber hinaus bietet die NAH.SH GmbH den Mitarbeitern die Möglichkeit an Fortbildungen teilzunehmen, die mit ihren Tätigkeitsfeldern sowie Soft Skills zu tun haben. Hierdurch wird über die Pflichtschulungen hinaus eine Verbesserung der Qualifikationen und Sensibilisierung erreicht, die zur Compliance-Konformität beiträgt.

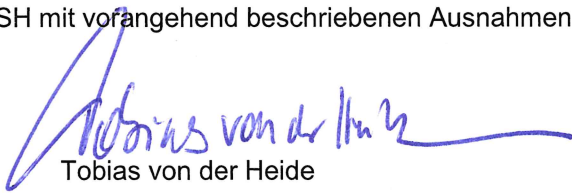
Die Freigaberegeln, erstmals am 29.02.2024 eingeführt und zuletzt am 20.01.2025 aktualisiert, regeln verbindlich die Zuständigkeiten und Abläufe für finanzielle, vertragliche und strategische Entscheidungen sowie für Aussagen mit externer Wirkung. Grundsätzlich gilt, dass die fachlich zuständigen Mitarbeiter für die inhaltliche Prüfung und Verantwortung von Freigaben zuständig sind. Je nach Tragweite der Entscheidung sind weitere Freigabestufen durch Teamleitungen, Bereichsleitungen, den Handlungsbevollmächtigten, die Prokuristin oder die Geschäftsführung vorgesehen. Dabei gelten die Prinzipien der Verantwortung, Nachvollziehbarkeit, des Mehraugenprinzips sowie der Einhaltung aller rechtlichen und unternehmensinternen Vorgaben. Freigaben können schriftlich, digital oder – in begründeten Fällen – mündlich erfolgen, wobei mündliche Zusagen im Nachgang schriftlich dokumentiert werden müssen. Strategisch oder politisch besonders relevante Entscheidungen erfordern eine gesonderte Abstimmung mit der Geschäftsleitung. Die Freigaberegeln werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt, um eine effiziente und rechtssichere Unternehmensführung zu gewährleisten.

Die NAH.SH GmbH hat im Geschäftsjahr 2024 alle von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat zu verantwortenden Regelungen des CGK-SH mit vorangehend beschriebenen Ausnahmen eingehalten.

Kiel, den 13.03.25

Dr. Arne Beck


Geschäftsführer
der NAH.SH GmbH


Tobias von der Heide

Aufsichtsratsvorsitzender
der NAH.SH GmbH